

Warum weniger mehr ist: zur konservatorischen Überdeckung des Archäosystems

Martin Vollmer-König

Das Thema „Archäologie und Planung“ ist meist noch immer von der Erwartung geprägt, dass Bauvorhaben verhindert oder durch jahrelange Ausgrabungen verzögert werden. Dabei geht man von dem sog. Zufallsfund aus, auf den ein Bauherr überraschend trifft, wenn er seine Baugrube aushebt. Tatsächlich ist das unter den zahlreichen Planungen, an denen das Fachamt ständig beteiligt wird, aber die Ausnahme. Dafür sorgen die frühzeitige Klärung der archäologischen Situation und die Abstimmung mit den Beteiligten bereits in der Planungsphase. Sie ermöglichen es, so umsichtig mit dem Thema umzugehen, dass Vorhaben realisiert werden, ohne das archäologische Erbe zu zerstören. Allerdings herrscht noch immer die Erwartung vor, die archäologische Hinterlassenschaft sei auszugraben, um einer Planung Platz zu machen. Das liegt sicher daran, dass es die Ausgrabungen sind, die mit Meldungen über „spektakuläre“ bis „sensationelle“ neue Erkenntnisse und Funde das Bild der Archäologie in der Öffentlichkeit prägen. So kann es nicht verwundern, dass das oberste Ziel aller Denkmalschutzgesetze, Bodendenkmäler unbeeinträchtigt zu erhalten, im allgemeinen Bewusstsein noch immer nicht angekommen ist.

Vor diesem Hintergrund wird bereits von der Erhaltung eines Bodendenkmals gesprochen, wenn

es beispielsweise gelingt, einen römischen Keller durch die Integration in einen Neubau vor der Zerstörung zu bewahren. Natürlich ist das ein denkmalpflegerischer Erfolg. Von der Erhaltung eines Bodendenkmals kann hier aber nicht die Rede sein, weil der Keller zuvor bereits von allen angrenzenden Schichten befreit und aus dem stratigraphischen Kontext gelöst wurde. Der skelettierte Baubefund beinhaltet daher nur noch einen Bruchteil der Informationen, die das Bodendenkmal vor der Ausgrabung als archäologische Quelle für die Beantwortung von Fragen bereithielt.

Diese objektbezogene, auf Baubefunde zentrierte Wahrnehmung von Archäologie prägt auch die verbreitete Vorstellung, wie die archäologische Hinterlassenschaft in unserer modernen Welt erhalten ist. Es herrscht ein falsches Bild von einzelnen Anlagen, deren Überreste dank günstiger Umstände an bestimmten Stellen bis heute überdauerten. Richtig ist, dass im Untergrund unserer modernen Kulturlandschaft flächendeckend zahlreiche, sozusagen „fossilierte“ Zustände der historischen und prähistorischen Kulturlandschaft erhalten sind, sofern sie nicht von jüngeren Entwicklungen zerstört wurden. Insofern erklärt ein archäologischer Platz nicht nur sich selbst, sondern trägt auch dazu bei, die umgebende zeitgleiche Kulturlandschaft sowie ihre früheren und späteren Zustände zu erklären. So erschließt beispielsweise die archäologische Hinterlassenschaft eines römischen Gutshofs nicht nur die Anlage selbst, sondern ergänzt auch unsere „Landkarte“ des antiken Rheinlandes und erklärt möglicherweise obendrein, warum eine zuvor bestehende eisenzeitliche Siedlung endete und warum fränkische Siedler später genau an dieser Stelle ihre Toten bestatteten.

Einem Ökosystem vergleichbar stehen die Bestandteile der archäologischen Hinterlassenschaft unserer gesamten Vergangenheit also in einem räumlichen und zeitlichen Beziehungsgefüge und machen als Summe allen kulturlandschaftsbildenden Handelns des Menschen seit der Steinzeit das archäologische Erbe aus. Im Sinne eines solchen „Archäosystems“ gibt es daher zwischen den einzelnen Anlagen der verschiedenen Kulturperioden auch keine Flächen ohne archäologischen Quellenwert für die Erforschung der gesamten Kulturlandschaftsentwick-

1 Rommerskirchen.
Die archäologische Kulturlandschaft unter der Grasnarbe.



lung. Insofern haben wir auch nicht von „archäologischen Kulturgütern“ zu sprechen, wie es in Planungs- und Genehmigungsverfahren üblich ist, sondern von „dem archäologischen Kulturgut“, das den unterirdischen Teil unserer modernen Kulturlandschaft bildet (Abb. 1).

In der Konsequenz dürfte sich die Bewahrung des archäologischen Erbes nicht auf ausgewählte archäologische Objekte beschränken, sondern müsste auch den ungestörten Erhalt nennenswerter Teile des nicht näher bekannten Archäosystems umfassen. Während der Naturschutz mit Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten über derartige Instrumente verfügt, dient das denkmalrechtliche „Grabungsschutzgebiet“ im Denkmalschutzgesetz NRW aber nicht dazu, Archäologie vor der Ausgrabung zu schützen, sondern soll sie gerade der Ausgrabung zuführen. Das Ziel der dauerhaften Erhaltung kann derzeit nur durch die denkmalrechtliche Unterschutzstellung eines Bodendenkmals verfolgt werden, die sich aber, in Kenntnis einer konkreten Befundsituation, auf einzelne, begrenzte Anlagen beschränkt. Dabei spricht für einen umfassenderen Schutz auch des unbekanntes Archäosystems natürlich das Wissen, dass neue Methoden und Fragestellungen künftiger Zeiten wesentliche Erkenntnisse aus Teilen unserer unterirdischen Kulturlandschaft ziehen werden, die heute noch gar nicht wahrgenommen oder als irrelevant eingestuft werden. Mit ihrer Inanspruchnahme für Vorhaben, die oft genug nur wenige Jahrzehnte Bestand haben, werden über Jahrtausende „gewachsene“ Informationsressourcen zerstört, die über Erkenntnisse zur Vergangenheit hinaus, durchaus auch Schlussfolgerungen für die Zukunft ermöglichen können.

Diese Einsicht muss natürlich keineswegs dazu führen, eine moderne Kulturlandschaftsentwicklung zu verhindern, sehr wohl aber dazu, bewusst und nachhaltig mit der Ressource des archäologischen Erbes umzugehen. Oberstes Ziel ist dabei, den Flächenverbrauch zu minimieren. Ist die planerische Inanspruchnahme nicht zu vermeiden, geht es darum, so wenig wie möglich, in den archäologischen Untergrund einzugreifen. Dazu gibt es die Möglichkeit der „konservatorischen Überdeckung“, bei der die Geländeoberfläche mit einem speziellen „Geotextil“ abgedeckt und darüber eine Aufschüttung aus Sand bzw. Kies oder Recyclingmaterial aufgebracht wird, auf der die neue Planung dann umgesetzt werden kann. Muss dabei aus Gründen des Bodenschutzes der humose Oberboden abgetragen werden, werden die archäologischen Befunde vor der Überdeckung im Planum dokumentiert. Bei der Schaffung eines neuen Wohngebietes in Rommerskirchen (Bebauungsplan RO 45) kamen beide Varianten zur Anwendung (Abb. 2).

Dieses Prinzip hat über Jahrhunderte – nicht denkmalpflegerisch intentionell, sondern als Resultat



der Bauverfahren – in jedem historischen Ortskern dazu geführt, dass unter der jüngsten historischen Bebauung die früheren Jahrhunderte in mächtigen Kulturschichtenpaketen erhalten blieben. Dennoch scheint das Thema z. T. mit mehr Überzeugung als Sachkenntnis diskutiert zu werden, was bis zur grundsätzlichen Ablehnung der konservatorischen Überdeckung reicht. Diese Position kann unter der Prämisse des kategorischen gesetzlichen Erhaltungsziels allerdings keinen Anspruch auf Legitimität erheben. Natürlich bildet die Methode andererseits keine Universallösung für Konflikte zwischen Bodendenkmalschutz und Planung. Ihr Einsatz bleibt vielmehr immer das Ergebnis einer Einzelfallentscheidung, die von der Beantwortung verschiedener Fragen abhängt:

Wie ist die Qualität eines Bodendenkmals zu bewerten, also seine Bedeutung, sein Erhaltungszustand und seine Vollständigkeit? Verträgt das Bodendenkmal die konservatorische Überdeckung oder würde es unter resultierenden Bodensetzungen oder Veränderungen des Wasserstandes leiden? Erlaubt der planerische Rahmen überhaupt eine „Deckelung“? Was beim Bau einer Gewerbehalle problemlos geht, ist bei der Errichtung eines Deiches fraglich und bei einer Kiesabgrabung von vornherein unmöglich. Bietet schließlich der rechtliche Rahmen des Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens die nötigen Möglichkeiten?

Natürlich stellt die konservatorische Überdeckung auch dort, wo die Voraussetzungen gegeben sind, nicht die „sinnvolle Nutzung“ dar, die das Denkmalschutzgesetz für Denkmäler fordert. Bei der Entscheidung ist aber immer auch zu fragen, was mit einem Bodendenkmal geschieht, wenn man es nicht überdeckt. Wird es stattdessen aus einer Planung ausgegliedert, bedeutet das nämlich oft, dass es in einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verbleibt und seine schleichende Zerstörung durch den Pflug programmiert ist. Die konservatorische Überdeckung kann aber nicht nur für den Schutz eines Bodendenkmals die richtige Wahl sein, son-

2 Rommerskirchen. Konservatorische Überdeckung: nutzen und bewahren.

dern auch für einen Bauherrn, weil sie ihm die Kosten für die Ausgrabung erspart und die zeitnahe Umsetzung der Planung gewährleistet.

Unter dem Strich bleibt die Erkenntnis, dass die konservatorische Überdeckung künftig noch stärker zum denkmalpflegerischen Instrumentarium gehören muss. Ihre vermehrte Anwendung wird nicht zuletzt auch dazu beitragen, das allgemeine Bewusstsein für den Wert unseres archäologischen Erbes und einen bewahrenden Umgang mit ihm zu verbessern.

Literatur

C. S. Sommer, Überschütten oder Ausgraben? Zum Konflikt von dauerhaftem Erhalt und wissenschaftlicher Neugierde. In: Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.), Das Denkmal als Fragment – das Fragment als Denkmal. Denkmale als Attraktionen. Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) und des Verbandes der Landesarchäologen (VLA) 10.–13. Juni 2007 in Esslingen am Neckar. Arbeitsheft 21 (Stuttgart) 363–371.

Abbildungsnachweis

1–2 Thomas Ibeling – Archäologische Grabungen und Sondagen, Köln.